

la débitrice, l'avocat Brand à Berne, sous pli chargé du 24 juin 1915, celui-ci a porté plainte le 3 juillet à l'Autorité de surveillance de Genève contre les opérations de saisie qui viennent d'être indiquées et en a demandé l'annulation pour le motif que les biens saisis se trouvaient à l'étranger et ne pouvaient en conséquence être frappés de saisie par les autorités de poursuite suisses. Cette plainte a été écartée par arrêt de l'autorité de surveillance genevoise des 16/21 juillet 1915 pour la raison que, si les tableaux saisis se trouvaient à Paris, ils n'en étaient pas moins dans cet endroit à la disposition du sieur Bloch, en les mains duquel la saisie pouvait ainsi avoir eu lieu et avoir abouti à un résultat.

C. — Par mémoire déposé le 31 juillet 1915, le mandataire de la recourante a recouru contre cette décision au Tribunal fédéral en invoquant à nouveau les motifs développés par elle devant l'instance cantonale.

Statuant sur ces faits et considérant
en droit:

1. — La saisie pratiquée doit être considérée comme illégale. L'exécution spéciale, soit l'exécution par voie de saisie, repose, par sa nature même, sur le principe de la territorialité; une saisie ne peut en effet être pratiquée que sur des objets se trouvant à la portée des agents d'exécution c'est-à-dire en Suisse, et la circonstance que le débiteur y est lui-même domicilié est impuissante à elle seule pour leur permettre de faire porter la saisie sur ceux de ses biens qui sont à l'étranger et sont, par conséquent, soustraits à leur atteinte. En outre, la saisie ayant pour conséquence la main-mise de l'autorité sur les biens du débiteur, cette main-mise ne pourra avoir lieu que si ces biens sont à la portée de l'autorité et si elle peut par conséquent en constater l'existence au moment de la saisie et en déterminer la valeur; il faut enfin qu'elle soit en mesure de les prendre en sa détention au moment de la saisie si elle le juge bon (art. 98

al. 3 LP), ou en tout cas lors de la réalisation (art. 122 et suiv. LP), mais ce sont là des actes que l'office ne peut exécuter quand les biens à saisir sont à l'étranger (voir JÆGER, Komm. ad art. 89 note 5). Toutes ces considérations entraînent donc comme conséquence la nullité des opérations auxquelles a procédé l'office de La Chaux-de-Fonds, puisqu'il n'est pas contesté, mais qu'il est au contraire constaté, par le procès-verbal de saisie, que les quatre tableaux sur lesquels elle devait porter se trouvent à Paris.

2. — C'est à tort enfin que l'autorité cantonale de surveillance a envisagé que la saisie était possible parce que le sieur Bloch était en possession des dits tableaux. Cette circonstance à elle seule ne suffisait pas pour autoriser l'office à procéder comme il l'a fait, puisque la saisie d'un objet corporel ne peut jamais être pratiquée que sur cet objet lui-même dans l'endroit où il se trouve, et non pas simplement au lieu où se trouverait celui qui en serait possesseur.

Par ces motifs,

La Chambre des poursuites et des faillites
prononce:

Le recours est admis et la saisie attaquée annulée.

62. Entscheidung vom 19. August 1915 i. S. Kahn.

Art. 17 SchKG: Beginn der Frist für die Beschwerde gegen den Zuschlag an einer Steigerung. — Art. 134 ff. SchKG: Ist der Ersteigerer einer Liegenschaft verpflichtet, die laufenden Zinsen von den grundversicherten Forderungen über den Zuschlagspreis hinaus zu übernehmen?

A. — In Betreibungen gegen Johann Häfliger, Wirt in Küssnacht, brachte das Betreibungsamt Küssnacht am 31. Oktober 1914 die Liegenschaft des Schuldners,

das Gasthaus zum Bahnhof in Küssnacht, auf die zweite Steigerung. Nach Ziff. 5 der am 1. August 1914 aufgestellten Steigerungsbedingungen hatte der Ersteigerer u. a. « die sämtlichen auf der Liegenschaft haftenden Pfandrechte an Kapital und Zinsen » zu übernehmen. In dem den Steigerungsbedingungen beigegebenen « Gantbrief » waren unter den Zinsen der grundversicherten Forderungen nur die bis zu Anfang des Jahres 1914 verfallenen aufgeführt. Der Rekurrent Albert Kahn, Weinhändler in Basel, hatte seinerzeit vom Schuldner einen Grundpfandtitel im Betrage von 500 Fr. als Faustpfand erhalten und vor der Steigerung dem Betreibungsamt erklärt, er « biete » diesen Titel « gut ». An der Steigerung wurde die Liegenschaft zum Preise von 17,750 Fr. dem Rekursgegner Notar Hochuli in Lyss als Meistbieter zugeschlagen. Der Rekurrent war an der Steigerung nicht anwesend. Am 7. April 1915 stellte das Betreibungsamt über die Verteilung des Erlöses aus der Verwertung einen « Kollokationsplan » auf, der sich unmittelbar an das Steigerungsprotokoll anschliesst. Darin rechnete es von den grundversicherten Forderungen die laufenden Zinsen bis zum 31. Oktober 1914 dem Rekursgegner auf Rechnung des Zuschlagspreises soweit an, als sie durch diesen gedeckt waren. Auf den dem Rekurrenten verpfändeten Titel fiel dabei nichts.

B. — Er erhob infolgedessen mit Eingabe vom 17. April 1915 Beschwerde mit den Begehren :

« 1. Es sei der Kollokationsplan aufzuheben » und das Betreibungsamt anzuweisen, aus dem Steigerungserlös die Hypothekargläubiger mit Ausnahme der » Luzerner Brauhaus A.-G. nur für Kapital und verfallene » Zinsen zu befriedigen und das so freigewordene Guthaben » zur Deckung des Titels des Beschwerdeführers zu verwenden.

« 2. Eventuell seien sämtliche laufenden Zinsen dem » Ersteigerer der Liegenschaft zu überbinden.

« 3. Subeventuell ist der Zuschlag der Liegenschaft an

» Hrn. Hochuli aufzuheben und eine neuerliche Steigerung anzusetzen. »

Zur Begründung machte der Rekurrent geltend : In dem nach der Steigerung aufgestellten Kollokationsplane sei sein Titel gedeckt gewesen. Auf eine Beschwerde der Luzerner Brauhaus A.-G. sei dann das Betreibungsamt angewiesen worden, dieser den bis zum Steigerungstage laufenden Marchzins aus dem Verwertungserlöse gutzuschreiben. Daraufhin habe das Betreibungsamt im neuen « Kollokationsplan » vom 7. April 1915 sämtlichen Hypothekargläubigern den Marchzins aus dem Steigerungserlöse gutgeschrieben. Infolgedessen sei der Titel des Rekurrenten ungedeckt geblieben. Die Deckung der Marchzinsen der andern Hypothekargläubiger als der Luzerner Brauhaus A.-G. auf Rechnung des Zuschlagspreises sei aber unzulässig, weil für diese der zuerst aufgestellte Kollokationsplan rechtskräftig geworden sei, und danach nur Kapital und verfallene Zinsen gedeckt worden seien. Eventuell müssten die laufenden Zinsen der grundversicherten Forderungen dem Ersteigerer über den Zuschlagspreis hinaus zur Bezahlung überbunden werden. Art. 135 SchKG schreibe dies deutlich vor. In diesem Sinne lauteten auch die Steigerungsbedingungen und der erste « Kollokationsplan ». Weiter eventuell fechte der Rekurrent den Zuschlag an, da er seinen Titel ausdrücklich « gutgeboten » habe. Der Grund zur Anfechtung der Steigerung sei für ihn erst dann eingetreten, als er Kenntnis vom Verlust des Titels erhalten habe, also bei der Zustellung des « Kollokationsplanes » vom 7. April 1915.

Die untere Aufsichtsbehörde wies durch Entscheid vom 30. April 1915 das Betreibungsamt an, dem Rekursgegner anzuzeigen, dass er ausser dem Zuschlagspreis die rückständigen und laufenden Zinsen zu übernehmen habe, und bestimmte, dass die Steigerung aufgehoben werde, wenn der Rekursgegner nicht innert einer gewissen Frist sich zur Übernahme dieser Zinsen bereit erkläre.

Im Entscheid wird ausgeführt, dass im « Gantbrief »

nur die rückständigen verfallenen Zinsen den Grundpfandgläubigern gutgeschrieben worden seien, dass aber das Betreibungsamt dann, nachdem es infolge einer Beschwerde der Luzerner Brauhaus A.-G. angewiesen worden sei, für den dieser Gesellschaft verpfändeten Grundpfandtitel auch den laufenden Zins zu kollozieren, im neuerdings erstellten Kollokationsplan für die ganze Hypothekenbelastung den Marchzins gutgeschrieben habe.

Am 5. Mai 1915 setzte das Betreibungsamt dem Rekursgegner die im Entscheide genannte Frist zur Abgabe einer Erklärung über die Zahlung der laufenden Zinsen an.

Hierauf rekurrierte der Rekursgegner an die obere Aufsichtsbehörde des Kantons Schwyz mit folgendem Begehren :

« Die Ansetzung der Frist sei aufzuheben und zu ver-
fügen :

« a) Rekurrent habe nur 17,750 Fr. zu bezahlen, bzw.
an Kapital und grundversicherten Zinsen zu über-
nehmen ;

« b) die verfallenen wie die laufenden Zinsen seien mit
dem Zuschlagspreise zu verrechnen, und, soweit dadurch
nicht gedeckt, verlustig, eventuell habe der Ersteigerer
nur die laufenden Zinsen ohne Verrechnung zu über-
nehmen und zwar nur von dem durch den Zuschlags-
preis gedeckten Kapital. »

Hierüber entschied die obere kantonale Aufsichts-
behörde am 3. Juli 1915 : « Die Fristansetzung durch das
Betreibungsamt wird aufgehoben. Das Begehren des
Notars Hochuli wird gutgeheissen. »

Aus der Begründung des Entscheides ist folgendes
hervorzuheben : Das Angebot des Rekurrenten habe nicht
berücksichtigt werden können, weil es nur schriftlich
gemacht und nicht in einer bestimmten Summe ausge-
drückt worden sei. Da der Zuschlag öffentlich an der
Gant erteilt worden sei, sei die Rekursfrist zudem vom
Ganttag an gelaufen. Der Zuschlag sei infolgedessen
rechtskräftig geworden. Dass der Ersteigerer nach den

Gantbedingungen « Kapital und Zinse » hätte übernehmen
müssen, könne nur den Sinn haben, dass der Ersteigerer
zwar auch die Zinsen übernehmen müsse, dass aber
diese Zinsen wie das Kapital auf den Zuschlagspreis an-
zurechnen seien. Wenn die Kapitalien mit den aus-
stehenden und den laufenden Zinsen, die bis zur Bereini-
gung des Lastenverzeichnisses berechnet würden, vom
Gantpreise abgezogen würden, so werde der Titel des
Rekurrenten nicht mehr gedeckt. Dieser sei daher auch
nicht legitimiert gewesen, eine Fristansetzung zu ver-
langen.

C. — Diesen Entscheid hat der Rekurrent am 30. Juli
1915 unter Erneuerung seiner Begehren an das Bundes-
gericht weitergezogen.

Er bemerkt u. a., er sei berechtigt gewesen, sich auf
den zur Zeit der Steigerung gültigen « Kollokationsplan »
zu verlassen.

D. — Auf eine Anfrage des Instruktionsrichters hat
das Betreibungsamt erklärt, das Lastenverzeichnis (der
« Gantbrief ») sei vor der Steigerung im Sinne des Art. 140
SchKG aufgelegt und den Grundpfandgläubigern bei der
Zustellung der Bekanntmachung nach Art. 139 SchKG
mitgeteilt worden.

Die Schuldbetreibungs- und Konkurskammer zieht
in Erwägung :

1. — Massgebend für die Verteilung des Steigerungserlöses, für die Frage, ob und inwieweit die grundversicherten Forderungen nach dem Verwertungsergebnis zu überbinden oder zu bezahlen seien, ist das rechtskräftige Lastenverzeichnis. Dieses tritt im Umfang seiner Rechtskraft an die Stelle eines Kollokationsplanes. Die angefochtene Verfügung des Betreibungsamtes vom 7. April 1915 ist nun kein Kollokationsplan, sondern die Verteilungsliste, die auf Grund des unrichtigerweise als Gantbrief bezeichneten Lastenverzeichnisses aufgestellt worden ist. Gegen diese Verteilungsliste ist allerdings eine

Beschwerde an die Aufsichtsbehörden zulässig; diese haben aber dabei nur zu untersuchen, ob die Verteilung dem rechtskräftigen Lastenverzeichnis entspreche, indem sie zuvor das Ergebnis der Verwertung, also die aus dem Zuschlag sich ergebenden Verpflichtungen des Ersteigerers feststellen.

Das Lastenverzeichnis war insofern ungenau abgefasst, als es die laufenden Kapitalzinsen nicht ausdrücklich aufführte. Niemand unter den Beteiligten, auch der Rekurrent nicht, hat aber daraus den Schluss gezogen, dass die eingetragenen Grundpfandgläubiger für den im Jahre 1914 laufenden Zins kein Pfandrecht beanspruchen könnten. Vielmehr wurde offenbar als selbstverständlich angenommen, dass in den Feststellungen des Lastenverzeichnisses das Pfandrecht für die laufenden Zinsen stillschweigend inbegriffen sei. Hiemit steht im Einklang die Bestimmung in den Steigerungsbedingungen, dass der Ersteigerer die sämtlichen auf der Liegenschaft haftenden Pfandrechte an Kapital und Zinsen zu übernehmen habe.

Demgemäss mussten die laufenden Jahreszinsen, soweit sie im Zeitpunkt der Steigerung bereits geschuldet waren, also mit den bis dahin zu berechnenden Marchbeträgen, und soweit sie durch den Steigerungserlös gedeckt waren, nach Art. 135 SchKG dem Ersteigerer überbunden werden. Eine Barzahlung kam nicht in Frage, weil es sich dabei um noch nicht fällige Zinsforderungen handelt. Da nicht vorgeschrieben worden war, dass die laufenden Zinsen vom Ersteigerer über den Zuschlagspreis hinaus zu übernehmen seien, so konnte die Überbindung, wie die Vorinstanz zutreffend ausgeführt hat, nur unter Anrechnung auf den Zuschlagspreis geschehen. Weder das Gesetz noch die Steigerungsbedingungen sehen vor, dass der Ersteigerer über den Zuschlagspreis hinaus noch irgendwelche Zinsen zu übernehmen oder zu bezahlen habe. Art. 135 SchKG spricht lediglich von der Übernahme der Kosten über den Zuschlagspreis hinaus und zudem

nur in dem Sinne, dass sie in den Steigerungsbedingungen ausdrücklich festgesetzt sein muss, wenn der Ersteigerer hiezu verpflichtet werden soll. Dass, wie der Rekurrent behauptet, der « erste Kollokationsplan » — der nach den Ausführungen des Betreibungsamtes und der untern Aufsichtsbehörde, sowie nach der ganzen Aktenlage nichts anderes als das Lastenverzeichnis sein kann — eine Übernahme von Zinsen über den Zuschlagspreis hinaus festsetze, ist durchaus unrichtig. Das Lastenverzeichnis hatte hierüber nichts zu bestimmen.

Der Hauptantrag und der erste Eventualantrag des Rekurrenten sind somit unbegründet.

2. — Aber auch der zweite Eventualantrag ist von der Vorinstanz mit Recht abgewiesen worden. Wie sie zutreffend ausgeführt hat, ist der Zuschlag rechtskräftig und kann daher nicht mehr aufgehoben werden. Für den Rekurrenten lief die Frist zur Beschwerde gegen den Zuschlag vom Steigerungstage und nicht erst von der Auflegung des Verteilungsplanes vom 7. April 1915 an. Da ihm der Steigerungstag bekannt war, so erfuhr er unmittelbar nach der Steigerung, dass ihm der Zuschlag nicht erteilt worden war, und es war seine Sache, sich von der Person des Ersteigerers und dem Zuschlagspreis sogleich Kenntnis zu verschaffen. Darauf kommt es nicht an, ob der Rekurrent schon am Steigerungstage oder erst später « Anlass » zur Beschwerde hatte. Er hat es sich selbst zuzuschreiben, wenn er sich die rechtlichen Folgen des Zuschlags trotz der Kenntnis der Sachlage nicht sogleich klar machte.

Demnach hat die Schuldbetreibungs- u. Konkurskammer
e r k a n n t :

Der Rekurs wird abgewiesen.